

1. An alle
Ämter der Landesregierungen
2. An die
Verbindungsstelle der Bundesländer

Name/Durchwahl:
MR Prisching/8530

Geschäftszahl:
62.012/40-IV/6/03

Betreff: § 2 Abs.2 des Mineralrohstoffgesetzes; bergbautechnische Aspekte;
Zuständigkeitsabgrenzung

Nach § 2 Abs.2 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 21/2002, gilt dieses Bundesgesetz u.a. für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe. Auf die bergbautechnischen Aspekte dieser Aktivitäten sind die im § 2 Abs.3 MinroG angeführten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die dort näher angeführten Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsmaterien, insbesondere zum Veranstaltungsrecht der Länder, herangetragen worden. Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde daher die beiliegende Untersuchung dieser Abgrenzungsfragen angestellt.

Sollte seitens der Bundesländer eine breitere Erörterung der gg. Fragen gewünscht werden, - etwa im Rahmen einer umfassenden Expertenkonferenz - steht die Sektion



IV (Energie und Bergbau) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hiefür gerne zur Verfügung und ersucht, einen derartigen Wunsch über die Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt zu geben.

Wien, am 17. September 2003
Für den Bundesminister:
Zluwa

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

An das
Amt der
Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt

An das
Amt der
Kärntner Landesregierung
Arnulfpl.1
9021 Klagenfurt

An das
Amt der
Niederösterreichischen
Landesregierung
Landhauspl. 1
3109 St. Pölten

An das
Amt der
Oberösterreichischen
Landesregierung
Klosterstr. 7
4020 Linz

An das
Amt der
Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg

An das
Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Burg
8011 Graz

An das
Amt der
Tiroler Landesregierung
Landhaus
Eduard Wallnöfer-Platz 1
6020 Innsbruck

An das
Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

An das
Amt der
Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien